Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9356**

21. Wahlperiode 23.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Fetsch, Rainer Galla, Martina Kempf, Knuth Meyer-Soltau, Stefan Möller, Tobias Matthias Peterka, Ulrich von Zons, Peter Bohnhof, Dr. Christian Birghan, Alexander Arpaschi, Carsten Becker, Birgit Bessin, Joachim Bloch, René Bochmann, Tobias Ebenberger, Hauke Finger, Hans-Jürgen Goßner, Rainer Groß, Karsten Hilse, Kurt Kleinschmidt, Heinrich Koch, Achim Köhler, Edgar Naujok, Arne Raue, Lars Schieske, Martina Uhr, Kay-Uwe Ziegler, Jörg Zirwes, Ulrich von Zons und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung verjährungsbedingter Einnahmeausfälle bei Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren gemäß § 335 des Handelsgesetzbuchs

A. Problem

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft sind gemäß § 325 und § 325a HGB verpflichtet, unter anderem ihre Jahresabschlüsse und Lageberichte offenzulegen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das Bundesamt für Justiz (BfJ) gemäß § 335 Absatz 1 HGB ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Absatz 2 bis 6 HGB durchzuführen. Auf diese Weise erzielte das BfJ allein im Jahr 2024 Einnahmen aus Ordnungsgeldern in Höhe von 142,6 Millionen Euro (BT-Drucksache 21/108). Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung des Ordnungsgeldes beträgt gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 EGStGB zwei Jahre, wobei gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 3 EGStGB die Verjährung mit der Vollstreckbarkeit des Ordnungsmittels beginnt. Der Bundesrechnungshof hatte bei seinen Prüfungen festgestellt, dass es dem BfJ nicht gelang, die bestandskräftig festgesetzten Forderungen vollständig beizutreiben. In einer Vielzahl von Fällen hatte das BfJ aufgrund der kurzen Verjährungsfrist von zwei Jahren nicht genügend Zeit, die Vermögensverhältnisse der Schuldner zu klären und die Forderungen zu vollstrecken (https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/einzelplan-2024/07-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Infolgedessen kam es in dem Zeitraum von 2010 bis 2024 zu verjährungsbedingten Einnahmeausfällen in Höhe von mehr als 389 Millionen Euro (BT-Drucksache 21/108). Zur Vermeidung weiterer Einnahmeausfälle hat der Bundesrechnungshof gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) schon im Jahr 2016 angeregt, die von diesem bereits zuvor erwogene Verlängerung der Verjährungsfrist erneut zu überprüfen. Das BMJV kam danach zu dem Ergebnis, dass eine Verlängerung der Verjährungsfrist geeignet sei, die Durchsetzung der Offenlegungspflicht sowie die Sanktionierung der Nichtoffenlegung zu verbessern. Ein entsprechender

Gesetzesentwurf wurde vom BMJV zwar erarbeitet, jedoch wurde dieser in der 18. Wahlperiode nicht mehr verabschiedet. Der Bundesrechnungshof regte im Juni 2018 erneut eine gesetzliche Verlängerung der Verjährungsfristen an, woraufhin die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im Juli 2018 ein Schreiben an verschiedene Rechtspolitiker im Deutschen Bundestag richtete, in welchem sie die Problematik darlegte und darum bat, eine entsprechende Gesetzesänderung zur Verjährungsverlängerung aufzugreifen und umzusetzen. In einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesrechnungshof vom Februar 2019 äußerte sich das BMJV nunmehr allerdings dahingehend, dass die empfohlene Gesetzesinitiative zur Verlängerung der Vollstreckungsverjährung wenig aussichtsreich sei, da für eine Verlängerung der Verjährungsfristen für Ordnungsgeldforderungen nach § 335 HGB gegenwärtig keine Notwendigkeit gesehen werde. Stattdessen beabsichtige das BMJV nun zu prüfen, mit welchen Maßnahmen die Beitreibungsquote gesteigert werden könne (Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO – Information über die Entwicklung des Einzelplans 07 (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2020, S. 23, 24). In den vergangenen Jahren ist die Anzahl der Ordnungsgeldforderungen, die aufgrund von Verjährung nach Artikel 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) nicht vollstreckt werden konnten zwar bereits gesunken, jedoch ist die Zahl mit 6.700 verjährten Forderungen im Jahr 2024 und gleichzeitig entgangenen Ordnungsgeldern i.H.v. 28,2 Millionen Euro, immer noch viel zu hoch (BT-Drucksache 21/108). Angesichts solcher Zahlen sowie der Notwendigkeit, geltende Rechtsnormen effektiv durchsetzen zu können, erscheint die gesetzliche Verlängerung der Vollstreckungsverjährungsfrist nach wie vor notwendig und geboten.

B. Lösung

Die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Ordnungsgeld im Rahmen des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB wird abweichend von Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 EGStGB von aktuell zwei Jahren, auf drei Jahre verlängert. Hierdurch wird dem BfJ genügend Zeit eingeräumt, um die Ordnungsgeldforderungen fristgerecht einzutreiben.

C. Alternativen

Gleich wirksame und praktikable Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

D. Kosten

Keine.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Verringerung verjährungsbedingter Einnahmeausfälle bei Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren gemäß § 335 des Handelsgesetzbuchs

Vom…

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

§ 335 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Verjährung schließt die Vollstreckung des Ordnungsgeldes aus. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Die Verjährung beginnt, sobald das Ordnungsgeld vollstreckbar ist. Die Verjährung ruht, solange

1. nach dem Gesetz die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. die Vollstreckung ausgesetzt ist oder
3. eine Zahlungserleichterung bewilligt ist.“

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Zweck des § 335 HGB ist die Durchsetzung der Publizität der Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften. Hierfür ermöglicht die Norm die Durchführung eines Ordnungsgeldverfahrens gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft oder gegen die Kapitalgesellschaft selbst. Aufgrund dieses Ordnungsgeldverfahrens kann bis zur Erfüllung der Publizitätspflicht, gegebenenfalls auch wiederholt, ein Ordnungsgeld verhängt werden (Vgl. Mansdörfer in: Heymann, HGB, 3. Aufl. 2019, § 335, Rn. 1). Die konsequente Durchsetzung der Ordnungsgeldforderungen, als Zwangs- und Sanktionsmittel, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der Adressat die Offenlegungspflichten nach § 325 und § 325a HGB erfüllt. Die für das Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB geltende zweijährige Vollstreckungsverjährungsfrist gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 EGStGB läuft dem jedoch zuwider. Erkennbar wird dies vor allem an dem jährlichen Anteil an Ordnungsgeldforderungen, die aufgrund von Verjährung nicht vollstreckt werden konnten. Das BfJ erzielte in dem Zeitraum von 2010 bis 2024 jährliche Einnahmen in Höhe von 72,7 bis 142,6 Millionen Euro aus Ordnungsgeldern, gleichzeitig stiegen in demselben Zeitraum die verjährungsbedingten Einnahmeausfälle von 3,75 Millionen Euro im Jahr 2010 auf 28,2 Millionen Euro im Jahr 2024 (BT-Drucksache 21/108). In Anbetracht des dargelegten deutlichen Anstiegs der Einnahmeausfälle innerhalb des genannten Zeitraum, wird deutlich, dass der Beugecharakter der Ordnungsgelder durch die zweijährige Vollstreckungsverjährungsfrist in einem immer weiter zunehmenden Maße nicht mehr greift. Damit das Ordnungsgeldverfahren wieder seine volle Effektivität als Zwangs- und Sanktionsmittel zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten entfalten kann und dem Staat künftig nicht mehr jährlich Einnahmen in zweistelliger Millionenhöhe entgehen, muss dem BfJ mehr Zeit zur Durchsetzung der Ordnungsgeldforderungen eingeräumt werden. Hierfür ist die Vollstreckungsverjährungsfrist von zwei Jahren auf insgesamt drei Jahre zu verlängern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Einführung einer Regelung, durch die die Verjährungsfrist für die Vollstreckung von Ordnungsgeld im Rahmen des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB auf insgesamt drei Jahre festgesetzt wird. Hierfür wird in § 335 HGB ein neuer Absatz 7 mit der entsprechenden Regelung eingefügt, der in der Ausgestaltung Artikel 9 Absatz 2 EGStGB entspricht, diesen aber als Spezialregelung für das Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB verdrängt.

III. Alternativen

Gleich wirksame und praktikable Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die Anforderungen nach Artikel 72 Absatz 2 GG sind gewahrt. Die bundesrechtliche Regelung sowie auch Änderungen der bestehenden bundesrechtlichen Regelung des Ordnungsgeldverfahrens zur Durchsetzung der bundeseinheitlich geltenden Regeln über die Pflicht der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft zur Offenlegung ihrer Rechnungslegungsunterlagen sind im gesamtstaatlichen Interesse zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Unterschiedliche Regelungen in den Ländern zur Durchsetzung der bundeseinheitlichen Pflichten würden eine bedenkliche Zersplitterung der Rechtsordnung darstellen, infolge derer in Anbetracht der länderübergreifenden Verflechtung der Wirtschaftsbeziehungen auch nachteilige Folgen für die Wirtschaftsentwicklung zu erwarten wären. Insbesondere wäre ein Standortwettbewerb zu erwarten, der sich zu Lasten des Vertrauens des Handelsverkehrs auswirken würde.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Aufgrund der vorgeschlagenen Verlängerung der Vollstreckungsverjährungsfrist von gegenwärtig zwei Jahren auf drei Jahre, wird dem BfJ im Rahmen des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB mehr Zeit zur Durchsetzung von Forderungen aus Ordnungsgeldverfahren eingeräumt, so dass die verjährungsbedingte Ausfallquote im Bereich der Ordnungsgeldforderungen gesenkt wird. Gleichzeitig wird hierdurch die Effektivität des Ordnungsgeldverfahrens als Zwangs- und Sanktionsmittel zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten nach § 325 und § 325a HGB erhöht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 335 Absatz 7 - neu -)

Der § 335 Absatz 7 HGB wird neu gefasst und regelt in der Neufassung im Rahmen des Ordnungsgeldverfahrens vorrangig und ausschließlich die Vollstreckungsverjährung. Die Verjährungsfrist wird dabei von aktuell zwei Jahren auf drei Jahre erhöht. Im Übrigen stimmt die inhaltliche Ausgestaltung der Regelung mit Artikel 9 Absatz 2 EGStGB überein.

Zu Nummer 2 (§ 335 Absatz 8 - neu -)

Der bisherige § 335 Absatz 7 HGB wird zu § 335 Absatz 8 HGB.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.